

SATZUNG
der
Feuerschützengesellschaft Wasserburg am Inn
- Fassung vom 21. Juni 1995 -

Art. 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Feuerschützengesellschaft Wasserburg am Inn"; Kurzform "FSG Wasserburg am Inn"
- (2) Die Gesellschaft soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Wasserburg am Inn. Für die Wahl des Gerichtsstandes ist der Gesellschaftssitz maßgebend.

Art. 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 3

Zweckbestimmung

- (1) Die Gesellschaft bezweckt die Ausübung des Schießsports nach Örtlichen und überörtlichen Regeln mit zugelassenen Sportwaffen als Leibesübung, als Breiten- und Leistungssport und wahrt die Tradition des Schützenwesens. Sie fördert ihre jugendlichen Mitglieder sportlich und gesellschaftlich.
- (2) Die Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung und den Unterhalt einer eigenen Schießstätte.

Art. 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Art. 5

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder haben das Recht an Gesellschaftsveranstaltungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen und die Verpflichtung, die Gesellschaft bei ihren satzungsgemäßen Zielen zu unterstützen, die Regeln der sportlichen Fairness und die Satzung der Gesellschaft zu achten.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich dem Vorstand vorzulegen, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Erhebt innerhalb zwölf Monaten nach dem Beitritt der zehnte Teil der Mitglieder; mindestens fünf, maximal zwölf; die vor dem Beitritt des Betroffenen Mitglied der Gesellschaft waren, Einspruch gegen die Mitgliedschaft, entscheidet die Generalversammlung über einen Ausschluß oder die Fortsetzung dessen Mitgliedschaft.

Art. 6

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Generalversammlung kann Personen, die sich besondere Verdienste für die Gesellschaft erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (2) Sofern die Person nicht Mitglied der Gesellschaft ist, resultiert daraus kein Stimmrecht in den Gesellschaftsorganen.
- (3) Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

Art. 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, mit einer Drei-monatfrist zum Ende des Geschäftsjahres, mitzuteilen. Im Beitrittsjahr kann ein Mitglied ohne Einhaltung einer Frist zum Monatsende austreten; der Beitrag wird anteilig rückerstattet.
- (3) Aus der Mitgliederliste kann gestrichen werden, wer mit dem Beitrag oder der Aufnahmegebühr trotz zweimaliger Mahnung, jeweils mit einer Fristsetzung von zwei Wochen, im Rückstand bleibt; wenn die Anschrift des Mitglieds nicht mehr feststellbar ist, dessen Zuverlässigkeit fraglich ist oder bei vereinsschädigender oder satzungswidriger Tätigkeit. Die Entscheidung kann jedes Gesellschaftsorgan treffen. Mitgliedschaft und Mitgliederrechte enden mit sofortiger Wirkung. Gegen einen Beschluß des Vorstands oder des Gesellschaftsausschusses ist die Beschwerde an die Generalversammlung zulässig, sie hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8

Ausschluß, Ausschluß vom Sportbetrieb

- (1) Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluß. Vor einer Entscheidung soll dem Betroffenen eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme eingeräumt werden.
- (2) Der Ausschluß kann einen befristeten oder dauernden Ausschluß aus der Gesellschaft zum Inhalt haben. Ein Ausschluß vom Sportbetrieb bis zu drei Monaten ist zulässig.
- (3) Gegen den Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von vier Wochen Berufung an den Gesellschaftsausschuß erheben, ansonsten mit Fristablauf der Beschluß wirksam wird. Die Einlegung der Berufung bewirkt, daß der Beschluß noch nicht wirksam wird.

Art. 9

Finanzen und Beitragsordnung

- (1) Die Gesellschaft erhebt zur Deckung ihrer Unkosten einen Jahresbeitrag, einen Standbeitrag, eine Aufnahmegebühr sowie in begründeten Fällen eine Umlage.
- (2) Für einen zu bestimmenden Personenkreis, für eine unterschiedliche Nutzung der Gesellschaftseinrichtungen sowie für im gleichen Haushalt wohnende Familienmitglieder können unterschiedliche Ansätze vorgesehen werden.
- (3) Die Festsetzungen nach Absatz 1 und 2, deren Fälligkeit sowie Beitragsermäßigungen für Beitritte während des Geschäftsjahres bestimmt die Beitragsordnung der Generalversammlung.
- (4) Eine Umlage kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung festgesetzt werden, max. in der Höhe des 1,25-fachen Beitrages und nur einmal innerhalb von drei Geschäftsjahren.
- (5) Arbeitsleistungen können nach Maßgabe der Generalversammlung für Leistungen an die Gesellschaft angerechnet werden,
- (6) Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.

Art. 10

Gesellschaftsorgane

- (1) Organe der Gesellschaft sind die Generalversammlung, der Gesellschaftsausschuß und der Vorstand. Die Bezeichnung "Versammlung" in den Artikeln 11 bis 14 bezieht sich auf das jeweilige Gesellschaftsorgan.
- (2) Von der Bestellung des Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als einhundert Mitglieder hat. Ist kein Gesellschaftsausschuß bestellt, gehen seine Befugnisse an die Generalversammlung, sofern sie nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen werden.

Art. 11

Allgemeine Bestimmungen für alle Gesellschaftsorgane

- (1) Das Stimmrecht ist mit schriftlicher Vollmacht an ein Mitglied der Gesellschaft übertragbar, jedoch sind maximal zwei Stimmen in einer Hand. Ein Mitglied des Vorstands oder des Gesellschaftsausschusses kann ein Mitglied seiner Wahl benennen, welches ihn bei seiner Verhinderung in der Versammlung vertritt; nur eine Stimme je Person kann abgegeben werden.
- (2) Im Gesellschaftsausschuß können Mandate in Personalunion ausgeübt werden, woraus kein erweitertes Stimmrecht resultiert.
- (3) Die Organe der Gesellschaft entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung Kelm, andere qualifizierte Mehrheit bestimmt. Ungültige Stimmen oder Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei gleicher Zahl der Ja- und Neinstimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Wird in der ersten Abstimmung die Mehrheit für einen Antrag oder bei Wahlen für einen Kandidaten nicht erreicht, findet eine zweite Abstimmung zwischen den beiden Anträgen oder den Kandidaten statt, die in der ersten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinten.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Eine geheime Wahl findet bei allen Abstimmungen betreffend den Ausschluß eines Mitglieds statt, bei Wahlen der Vorstandsmitglieder wenn es ein Stimmberechtigter fordert, in sonstigen Fällen entscheidet die Versammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten.
- (6) Bei Vorstandswahlen im Gesellschaftsausschuss oder in der Generalversammlung bestellt die Versammlung einen Wahlleiter, er darf selbst nicht zur Wahl kandidieren.
- (7) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, es wird vom Versammlungsleiter (1. Schützenmeister) und vom Protokollführer (Schriftführer) beurkundet. Die Versammlung kann auf Antrag andere Personen wählen, als in Satz 1 bestimmt.

Art. 12

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Gesellschaft und deren ranghöchstes Gesellschaftsorgan.
- (2) Die Generalversammlung entscheidet über die Grundzüge der Gesellschaftspolitik und ist insbesondere zuständig für die Wahl und Abberufung des Vorstands und der sonstigen Mitglieder des Gesellschaftsausschusses, die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands. Sie entlastet Vorstand und Gesellschaftsausschuß; wählt den Kassenprüfer, setzt die Beitragsordnung fest; entscheidet über Satzungsänderungen, in Angelegenheiten der Ehrenmitgliedschaft und über die Auflösung der Gesellschaft.

- (3) Der Vorstand oder der 1. Schützenmeister lädt die Versammlung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von wenigstens drei Wochen ein; ferner, wenn ein zehnter Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordert oder wenn es im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.
- (4) Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief unter Beifügung der Tagesordnung. Auf eine schriftliche Einladung kann verzichtet werden, wenn Termin, Zeit und Ort der Versammlung in der Terminliste aufgelistet war und die Tagesordnung am "Schwarzen Brett" zum Aushang gebracht wurde.

Art. 13

Der Gesellschaftsausschuß

- (1) Der Gesellschaftsausschuß wird nur bedarfsweise geladen und entscheidet über Miet- oder Pachtverträge und den Erlaß allgemeiner Bestimmungen für die Gesellschaftseinrichtungen. Er entscheidet über Anträge, die vom Vorstand zur Beschlußfassung vorgelegt, oder ihm durch Satzung zugewiesen worden sind.
- (2) Der Gesellschaftsausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, der Damenleiterin und weiteren Referentinnen, deren Titel und Anzahl die Generalversammlung festsetzt und wählt.
Für die Wahl der Ausschußmitglieder gelten sinngemäß die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands.
- (3) Die Versammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (4) Die Einladung der Versammlung hat schriftlich sieben Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; die Versammlung kann von der Einhaltung dieser Formalitäten absehen; sie muß auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder geladen werden, maximal jedoch von drei seiner Stimmberechtigten. Sie wird durch den 1. Schützenmeister eingeladen.
- (5) Von der Bestellung des Gesellschaftsausschusses kann abgesehen werden, wenn die Gesellschaft weniger als einhundert Mitglieder hat. Ist kein Gesellschaftsausschuß bestellt, gehen seine Befugnisse an die Generalversammlung, sofern sie nicht durch Satzung dem Vorstand zugewiesen werden.

Art. 14

Der Vorstand

- (1) Vorstand und vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der 1. Schützenmeister, der 2. Schützenmeister und der Sportleiter. Jeder ist berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich alleine zu vertreten.

- (2) Die Versammlung ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlußfähig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (3) Die Einladung der Versammlung hat schriftlich sieben Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen; die Versammlung kann von der Einhaltung dieser Formalitäten absehen. Die Einberufung muß auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den 1. Schützenmeister.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr.
- (5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch sechs Monate über die reguläre Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Findet eine Neuwahl vor Ablauf der regulären Amtszeit statt, übernimmt der neugewählte Vorstand das Amt am darauffolgenden 1. Januar
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Gesellschaftsausschuß ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit nachwählen, besteht kein Gesellschaftsausschuß geht die Befugnis auf den Vorstand über. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder eine förmliche Nachwahl durch die Generalversammlung, muß die Ladung innerhalb drei Monaten erfolgen; die Gültigkeit der Nachwahl bleibt jedoch bis auf weiteres bestehen.

Art. 15

Amtsenthebung

- (1) Kommt ein Mandatsträger im Vorstand oder im Gesellschaftsausschuß seinen Amtspflichten nicht oder ungenügend nach, kann er von der Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit seines Amtes enthoben werden. Dies gilt auch für Mandatsträger, die ein anderes Gesellschaftsorgan nachgewählt hat.
- (2) Der Betroffene kann innerhalb eines Jahres nicht für ein Amt in der Gesellschaft kandidieren.

Art. 16

Kassenprüfung und Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung bestellt zur unabhängigen Kontrolle der Kassengeschäfte einen Kassenprüfer. Über die Prüfung der Finanzverwaltung, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gesellschaftsführung und der Form und Vollständigkeit der Buchführung erstattet der Kassenprüfer Bericht.
- (2) Der Kassenprüfer wird für vier Geschäftsjahre bestellt; eine einmalige Wiederwahl in Folge ist zulässig.
- (3) Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

Art. 17

Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke, zur Mitglieder- und Sportverwaltung gespeichert und verwendet werden; die Weitergabe an Dritte ist verboten. Das Mitglied stimmt mit dem Beitritt der Regelung zu.
- (2) Die Mandatsträger und die Mitglieder sind zur Wahrung des gesetzlichen Datenschutzes verpflichtet, die Verpflichtung besteht nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder der Gesellschaft fort.

Art. 18

Haftung

- (1) Die Gesellschaft haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.
- (2) Die Verantwortlichen können bei Haftpflichtschaden, die sie zu vertreten haben, nur im Rahmen einer Verbandshaftpflicht- bzw. -unfallversicherung und/oder einer gesellschaftsinternen bestehenden Versicherung in Anspruch genommen werden.

Art. 19

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen, einschließlich der Zweckbestimmung der Gesellschaft, bedürfen der Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
- (2) Die Tagesordnung enthält einen Entwurf im Wortlaut. Zusatz- und Änderungsanträge zum Tagesordnungspunkt können von der Generalversammlung zugelassen werden.

Art. 20

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit der Generalversammlung.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Gesellschaftsvermögen an den Schützengau Wasserburg-Haag im Bezirk Oberbayern des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. (BSSB), in 85748 Garching und ist unmittelbar und ausschließlich zweckbestimmt für gemeinnützige Zwecke.

Art. 21

Schlußbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 21. Juni 1995 errichtet.
- (2) Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Feuerschützengesellschaft Wasserburg am Inn

Beitragsordnung

- Fassung vom 21. Juni 1995 -

1. Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

	Beitrag I (DM)	I	Aufnahme- gebühr
-----I-----			
Voller Beitrag	120,--	I	250,--
Familienmitglieder	60,--	I	250,--
		I	
Auszubildende, Schüler und Studenten	60,--	I	250,--

2. Beitragssätze für Beitritte während des Geschäftsjahres:

Beitritt	im	1. Kalenderquartal:	100 %
Beitritt	im	2. Kalenderquartal:	100 %
Beitritt	im	3. Kalenderquartal:	50 %
Beitritt	im	4. Kalenderquartal:	25 %

3. Der Beitrag ist spätestens bis zu 15. Februar oder vier Wochen nach dem Beitritt zu entrichten, sofern nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen wird.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen im Einzelfall von der Aufnahmegebühr oder/wie vom Beitrag ganz oder teilweise absehen.
5. Die vorstehende Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 21. Juni 1995 erlassen.

FSG Wasserburg am Inn
Wasserburg, den 21. Juni 1995

Postanschrift

FSG Wasserburg am Inn
Salzburger Straße 1 33312
Wasserburg am Inn

Information/Rückfragen

Reinhard Schuster
Krankenhausstraße 1 Tel 08038/1096
83569 Vogtareuth Fax 08038/ 499

Bankverbindung

Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg, Konto 3129 (BLZ 711 526 80)